

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Frau Ministerin,  
sehr geehrte Herren Minister,  
werte Kolleginnen und Kollegen!

„Friedhof“, „Ort des Friedens“ oder „Grabstätten“: alles Begriffe, die schon bei ihrer Aussprache andeuten, dass wir über ein emotionales und sensibles Thema reden und dass wir uns bewusst sein sollten, dass diese Begrifflichkeiten mit Gefühlen von Menschen einhergehen, die von Schicksal und Trauer betroffen sind.

Wir entscheiden heute über diesbezügliche Rahmenbedingungen, die die Gemeinden in ihrer Verantwortung für Sicherheit und Ordnung bis Ende des Jahres 2012 umsetzen müssen. Die gute Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bestattungsunternehmen hat dazu geführt, dass ein hervorragender Text zustande gekommen ist. Ganz besonders müssen wir uns bei der zuständigen Fachbereichsleiterin, der Juristin des Ministeriums, bedanken, die durch ihre Sachkenntnis dem Ausschuss wertvolle Hilfe geleistet hat. Außerdem möchte ich die enge Zusammenarbeit mit unserer Verwaltung im Parlament hervorheben.

Es bedarf eines großen Maßes an Fingerspitzengefühl und ethisch- moralischer Verantwortung um in diesem Thema sowohl die richtigen Worte als auch die passenden Bestimmungen auszuformulieren. Dennoch ist es unsere Aufgabe – sowohl der Parlamentarier als auch der Regierung und nicht zuletzt der Gemeinden – sich mit diesem Thema auseinander zu setzen, damit die Rahmenbedingungen in Sachen Grabstätten und Bestattungen den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinschaft, neben dem ohnehin unbeschreiblichen Schmerz des Verlustes eines geliebten Menschen, nicht durch bürokratische Hürden das Leben zusätzlich erschweren. Ich bin der Meinung, dass uns mit vorliegendem Text dieser Drahtseilakt gelungen ist und wir heute ein qualitativ hochwertiges Dekret verabschieden.

Zunächst möchte ich betonen, dass bei der Erstellung des Dekretentwurfes darauf geachtet wurde, die Gemeinden gezielt in die Vorbereitung zu involvieren. So sollten die kurzen Wege zwischen den Hinterbliebenen und der nächststehenden politischen Instanz beibehalten werden. Die Gemeinden haben demnach einen weitreichenden autonomen Handlungsspielraum, was lokalspezifische Regelungen in Sachen Grabstätten und Bestattungen angeht.

Eines könnte den Gemeinden empfohlen werden, nämlich die Grabstätten auf den Friedhöfen wo es möglich ist so zu gestalten, dass Eheleuten, die es wünschen, eine gemeinsame Konzession, also Nutzungsrecht zu erteilen, sodass sie eine Doppelgrabstätte erhalten. Die Einzelgrabstättenkonzession, die bisher beim Ableben einer unter 60jährigen Person erteilt wurde, hat in der Vergangenheit zu hartnäckigen Diskussionen geführt. Meistens waren es die größten Härtefälle, die hiervon betroffen waren. So kommt es heute noch häufig vor, dass Familien vier verschiedene Grabstätten von Vater, Mutter, Söhnen und Töchtern auf ein und demselben Friedhof zu pflegen haben. Dies wurde damals mit der Begründung beschlossen, dass der oder die Ehepartner(in) den Verstorbenen um viele Jahre überleben könne oder aber einen neuen Lebenspartner finde. Deshalb hat der Ausschuss

den Abänderungsvorschlag Nummer 12 einstimmig angenommen, der beinhaltet, dass nicht nur in getrennten Gruben begraben werden kann, sondern auch übereinander in derselben Grube, insofern eine Mindestdtiefe von 120 cm erhalten bleibt.

Festhalten müssen wir auch, dass Friedhöfe Gedenkstätten sind, die unter Umständen sehr Umwelt belastend sein können. Nach dem heutigen Standard der medizinischen Behandlung von schwerstkranken Menschen, muss berücksichtigt werden dass zahlreiche Medikamentenformen und Behandlungen Rückstände hinterlassen, die viele Jahre nach der Verwesung des betreffenden Leichnams ins Grundwasser gelangen können. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Zukunft. Hier gilt es, aufmerksam zu sein und den sich wandelnden Begebenheiten gerecht zu werden.

Ein sehr positiver Aspekt, geradezu ein Paradebeispiel für die Bürgernähe des vorliegenden Dekretentwurfes findet sich in Artikel 11. Dort ist festgelegt, dass die Kosten der Verlegung von sterblichen Überresten aufgrund der Schließung eines Friedhofes, von der jeweiligen Gemeinde getragen werden.

Ein vieldiskutierter Punkt war die im Dekretentwurf verankerte Möglichkeit, Föten zu bestatten, die vor dem 180. Tag der Schwangerschaft tot geboren worden seien und zivilrechtlich noch nicht als Rechtspersönlichkeit anerkannt würden. Prinzipiell gäbe es auf jedem Friedhof die Möglichkeit, eine sogenannte „Engelwiese“ oder „Engelgräber“ anzubringen, wo Föten beerdigt werden könnten. Bemerkenswert ist, dass der vorliegende Dekretentwurf – im Gegensatz zu denen der Wallonischen und Flämischen Region – kein Mindestalter vorsieht, ab dem Föten beerdigt werden dürfen.

Ich denke, dass der vorliegende Dekretentwurf eine gute Mischung sowohl aus ethisch-moralischen aber auch organisatorisch-pragmatischen Ansatzpunkten beinhaltet. Es ist zu erkennen, dass jeder Einzelne, der in die Erarbeitung dieses Dokumentes eingebunden war, nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Bürger argumentiert, diskutiert und abgestimmt hat. Ich halte es für ein wichtiges Signal, dass dem Dekretentwurf einstimmig im Ausschuss zugestimmt wurde. Es waren parteiübergreifende, sachliche Debatten, bei denen der Fokus jedes einzelnen Beteiligten auf der humanen Rahmensetzung in einer betont schwierigen Thematik lag. Ich denke, dass sich alle Beteiligten unter moralisch-ethischen Betrachtungen, in höchstem Maße einwandfrei und der Sache angemessen verhalten haben. Nicht zuletzt aus diesem Grunde stimmt die SP-Fraktion dem vorliegenden Dekretentwurf einstimmig zu. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieser Dekretentwurf verantwortungsvolle, bürgernahe und unterstützende Rahmenbedingungen setzt, um den Menschen in unserer Gemeinschaft in den schwersten Stunden, ein Gefühl von Geborgenheit zu geben.

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.

Louis Siquet  
Gemeinschaftssenator